

# NEWSLETTER



Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Bauen

Nydeggasse 11/13, 3011 Bern – Tel. Nr. 031 633 77 70 ([Besuchen Sie unsere Homepage](#))

## Kompostieranlagen in der Landwirtschaftszone

Es ist zu unterscheiden zwischen den **zonenkonformen** (bäuerlichen) Kompostieranlagen und den übrigen Anlagen:

- Die **zonenkonforme** Kompostieranlage - in der Regel die klassische Feldrandkompostierung – wird von einem Landwirt oder in Zusammenarbeit mit mehreren Landwirten (Betriebs- und Betriebszweiggemeinschaften) betrieben. Solche Anlagen sind meist unproblematisch und bewilligungsfähig wenn:
  - der Sammel- und Aufbereitungsplatz im Hofbereich oder in der Nähe einer anderen bestehenden Gebäudegruppe liegt
  - der Rotteprozess auf unbefestigtem Boden (den sog. Feldrandmieten) stattfindet
  - das Sammelgut überwiegend aus dem näheren Bewirtschaftungsbereich stammt
  - nicht mehr als 5000 t Grüngut verarbeitet werden
  - der Kompost zur Düngung der landwirtschaftlichen Kulturen verwendet wird
  - dem Vorhaben keine überwiegenden Interessen entgegenstehen
- **Kleinkompostieranlagen** werden in der Regel von Gemeinden, Verbänden oder von Privaten betrieben. Kleinkompostieranlagen können ausnahmsweise wegen ihren negativen Begleiterscheinungen (u.a. Geruchsbelästigung) als standortgebundene Anlagen in der Landwirtschaftszone bewilligt werden. Sie sind **nicht** zonenkonform und benötigen eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 Raumplanungsgesetz RPG. Die Verarbeitungskapazität ist auf **1'000 t pro Jahr** beschränkt. Auf alle Fälle ist ein Standortnachweis erforderlich und dem Vorhaben dürfen keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Die Ausweitung zu einem Allzwecksammelplatz (z.B. Glas, Metall usw.) ist unzulässig.
- **Gewerbliche oder industrielle Kompostieranlagen** sind immer planungspflichtig. Sie sind in der Landwirtschaftszone **nicht** bewilligungsfähig. Ab einer Verarbeitungskapazität von 5'000 t pro Jahr ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Weitere Informationen finden Sie im [Merkblatt Feldrandkompostierung](#) vom Bundesamt für Raumentwicklung ARE. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung Bauen erteilt Ihnen bei konkreten Projektvorhaben gerne Auskunft.

## BSIG "Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen" vom 15.1.2013

(BSIG Nr. 7/725.1/1.1)

Nebst redaktionellen Änderungen/Ergänzungen sind darin die folgenden Punkte neu geregelt:

- Aufnahme der neuen Richtlinien "Bewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien" vom 27.6.12 (Ziff. 1. Bst. d);
- Präzisierung zur Brandsicherheit (Ziff. 1. Bst. g), zu Sichtschutzwänden (Ziff. 2. Bst. b), zum Unterhalt (Ziff. 2 Bst. c) zu Dachflächenfenstern (Ziff. 2. Bst. g) und Fahrnisbauten (Ziff. 2. Bst. m);
- Neuregelung von Holzstössen ("Scheiterbeigen"), Siloballen- und Kompostieranlagen (Ziff. 2. Bst. b) sowie mobilen Lüftungs-, Kühl- und Klimaanlage (Ziff. 2. Bst. s) und mobilen Heizungen im Freien (Ziff. 2. Bst. t).

Hinweis:

In der neuen BSIG wird die oft gestellte Frage **der Baubewilligungspflicht bei der Umstellung von Heizungsanlagen** näher behandelt. So ist z.B. die Umstellung einer Öl- oder Holzheizung auf eine Wärmepumpe im Gebäudeinnern bzw. eine Erdsonde baubewilligungsfrei, da die Brandsicherheit nicht betroffen ist.

## Änderung des Gesetzes über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht

(BPG; BSG 215.124.1)

Auf den 1. Januar 2013 ist Art. 1 BPG geändert worden. Landwirtschaftliche Betriebe im Berg- und Hügelgebiet sind neu den Bestimmungen über die landwirtschaftlichen Gewerbe unterstellt, wenn die Grösse für ihre Bewirtschaftung mindestens 0,75 Standardarbeitskraft (SAK) beträgt (vorher 0.8 SAK). Diese Änderung hat auch Auswirkungen auf die Beurteilung von Baugesuchen ausserhalb der Bauzonen. Dort wo für die Erteilung von Bewilligungen die Existenz eines landwirtschaftlichen Gewerbes vorausgesetzt wird, kommt im Berg- und Hügelgebiet die erleichterte Vorgabe zur Anwendung. Dies ist bei der Bewilligung von landwirtschaftlichem Wohnraum (Art. 34 Abs. 3 RPV) und von nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieben (Art. 24b RPG und Art. 40 RPV) von Bedeutung.

## Fotogalerie auf der AGR-Homepage

Zur bildlichen Darstellung von Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone, z.B. Neubauten, Um- und Ausbauten, Detailgestaltung wurde eine [Fotogalerie](#) mit Anwendungsbeispielen aufgeschaltet. Diese wird laufend erweitert.